



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



**Nr. 46 vom 28.05.2021**

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
<b>Landratsamt Kelheim</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Vollzug des Infektionsschutzgesetzes;</b> Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Öffnungsschritte zum Geltungsbereich der inzidenzabhängigen Regelungen der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)</li></ul>	<b>416</b>
<b>Stadt Kelheim</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Erlass einer Satzung über die Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen</li></ul>	<b>421</b>
<b>Zweckverband Kelheim</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Haushaltssatzung des ZV zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim für das Haushaltsjahr 2021</li></ul>	<b>429</b>
<b>Zweckverband Gruppe Siegenburg – Train</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Haushaltssatzung zur Wasserversorgung der Gruppe Siegenburg – Train für das Haushaltsjahr 2021</li></ul>	<b>430</b>
<b>Sonstiges</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichts für das Jahr 2018 des Eigenbetriebes Kurmittelhaus Kaiser-Therme Bad Abbach</li></ul>	<b>431</b>

## **Bekanntmachungen des Landratsamtes**

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 28.05.2021  
Nr. 33 – 5300 – AllgV/weitere Öffnungsschritte/001

### **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes; Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Öffnungsschritte zum Geltungsbe- reich der inzidenzabhängigen Regelungen der Zwölften Bayerischen Infektions- schutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)**

Das Landratsamt Kelheim erlässt auf der Grundlage der §§ 27 Abs. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) i.V.m. §§ 32, 28, 28a, 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr.3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVD) und des Art. 35 S.2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Im Landkreis Kelheim werden nach Maßgabe der von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellten und im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemachten Rahmenkonzepte in ihrer jeweils gültigen Fassung ab dem 29.05.2021 die in § 27 Abs.1 Nr. 1 bis 7 der 12. BayIfSMV bezeichneten Öffnungen zugelassen:
  - 1.1 die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich;
  - 1.2 die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1.1, ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1.1;
  - 1.3 kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1.1 verfügen, ferner
    - a) unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1.1 verfügen;
    - b) auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung sowie, dass alle Kunden über einen Testnachweis nach Nr. 1.1 verfügen;
    - c) die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen unter der Voraussetzung, dass Zuschauerinnen und Zuschauer über einen Testnachweis nach Nr. 1.1 verfügen;

- 1.4 Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis nach Nr. 1.1 verfügen;
  - 1.5 der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen unter der Voraussetzung eines Testnachweises nach Nr. 1.1 für Kunden;
  - 1.6 musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist;
  - 1.7 die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1.1 und nach vorheriger Terminbuchung.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.
  3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 29.05.2021, 00:00 Uhr, in Kraft.
  4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

### **Gründe:**

#### **I.**

§ 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV ermöglicht den Landkreisen und kreisfreien Städten bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 100 und einer stabilen oder rückläufigen Entwicklung des Infektionsgeschehens im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgaben von Rahmenkonzepten, welche von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgegeben wurden, weitere Öffnungsschritte.

Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Kelheim ist seit 22.05.2021 unter 100; die Entwicklung des Infektionsgeschehens ist seither stark rückläufig.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat am 27.05.2021 sein Einvernehmen für die Zulassung weiterer Öffnungsschritte erteilt.

#### **II.**

Das Landratsamt Kelheim ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gem. § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG in Verbindung mit der 12. BayIfSMV sowie § 65 S. 1 der ZustV und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Rechtsgrundlage für die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen ist § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV.

Hiernach kann die Kreisverwaltungsbehörde weitere Öffnungsschritte nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt werden, zulassen, wenn die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis den Wert von 100 nicht überschreitet und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.

Im Landkreis Kelheim wurde der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnern seit dem 22.05.2021 nicht mehr überschritten. Zur Bestimmung maßgebend ist der Wert, der durch das Robert Koch-Institut im Rahmen der laufenden Fallzahlenberichterstattung auf dem RKI-Dashboard unter der Adresse <http://corona.rki.de> zu finden ist.

Die maßgeblichen Inzidenzwerte stellen sich wie folgt dar:

22.05.2021 73,1  
23.05.2021 69,1  
24.05.2021 58,5  
25.05.2021 52,8  
26.05.2021 41,4  
27.05.2021 35,8  
28.05.2021 35,8

Die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Kelheim unterschreitet damit seit dem 22.05.2021 den Wert von 100 und liegt aktuell (28.05.2021) bei 35,8. Damit kann von einem stabilen Infektionsgeschehen ausgegangen werden. Es kann auch weiterhin mit stabilen Infektionszahlen gerechnet werden. Seit dem 22.05.2021 kam es zu keinem neuen größeren Infektionsgeschehen im Landkreis. Zurzeit ist die Verbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 bei allen Infektions-Clustern aufgrund eines schnellen und effektiven Eingreifens des Gesundheitsamts Kelheim eingedämmt. Auch bei der Belegungssituation in den Krankenhäusern im Landkreis ist eine leichte Entspannung zu verzeichnen. Darüber hinaus kommt hinzu, dass in den Senioren- und Behinderteneinrichtungen im Landkreis Kelheim bereits alle Impfwilligen ihre zweite Impfung erhalten haben. Es gibt im Vergleich der Inzidenzwerte der letzten Tage jeweils einen erheblichen Rückgang der Werte. Anhand der Inzidenzwerte der letzten Tage und der fachlichen Einschätzung des Gesundheitsamtes Kelheim ist in der Gesamtschau weiterhin eine rückläufige Entwicklung der Infektionszahlen zu prognostizieren.

Die Bürger sehnen sich aufgrund der starken Einschränkungen in den letzten Monaten nach Öffnungen und Perspektiven. Mit dieser Allgemeinverfügung können die Bürger in grundrechtsgeschützten und grundrechtsrelevanten Bereichen in gewissen Situationen von den Beschränkungen entlastet werden. Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Damit ist die Allgemeinverfügung auch erforderlich. Das Landratsamt Kelheim beobachtet und bewertet das Infektionsgeschehen täglich und behält sich für die Zukunft ausdrücklich eine abweichende Einschätzung auf Grund der weiteren Entwicklungen vor.

Damit sind die Maßnahmen im Ergebnis auch angemessen, d.h. verhältnismäßig im engeren Sinne. Unter Abwägung der widerstreitenden Interessen – etwa des Grundrechts der Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG und des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG – wurde der Weg einer Öffnung nach § 27 Abs. 1 der 12. BayLfSMV gewählt, um eine größtmögliche Planungssicherheit einerseits bei gleichzeitiger infektionsschutzrechtlicher Vertretbarkeit andererseits zu gewährleisten.

### III.

Die Anordnung tritt am 29.05.2021, 0.00 Uhr, in Kraft.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, da ein späteres Inkrafttreten nicht den durch die 12. BayIfSMV vorgesehen Erleichterungen entsprechen würde.

Sollte der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht worden sein, tritt diese Allgemeinverfügung außer Kraft. Damit ist gewährleistet, dass bei einem starken Anstieg der Infektionszahlen die Lockerungen nicht mehr gelten.

#### Hinweise:

Die Maßnahmen sind gemäß §§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Im Hinblick auf die Testnachweispflicht in Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird auf die Erleichterungen für geimpfte und genesene Personen gem. § 1a der 12. BayIfSMV in Verbindung § 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) und auf die Ausnahmen von der Testpflicht für Kinder bis zum sechsten Geburtstag gem. § 1 Abs. 3 der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 28b Abs. 9 Satz 2 Infektionsschutzgesetz hingewiesen.

Nach § 1a der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 3 SchAusnahmV sind geimpfte und genesene Personen den Personen gleichgestellt, die über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Geimpfte Personen sind nach § 2 Nr. 3 Buchstabe a) SchAusnahmV Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind, oder sofort bei genesenen Personen, die eine Impfdosis erhalten haben. Genesene Personen sind nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.

Die nach § 27 der 12. BayIfSMV erforderlichen Rahmenkonzepte sind von den zuständigen Fachressorts in Abstimmung mit dem StMGP erstellt und sämtlich im Bayerischen Ministerialblatt bekannt gemacht:

- Rahmenkonzept für Kinos (BayMBI. 2021 Nr. 310, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/310/baymbl-2021-310.pdf>)
- Rahmenkonzept Gastronomie (BayMBI. 2021 Nr. 311, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/311/baymbl-2021-311.pdf>)
- Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen (BayMBI. 2021 Nr. 353, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/353/baymbl-2021-353.pdf>)
- Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater (BayMBI. 2021 Nr. 354, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/354/baymbl-2021-354.pdf>)

- Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnesseinrichtungen in Thermen und Hotels (BayMBI 2021, Nr. 355, abrufbar unter <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/355/baymbi-2021-355.pdf>)
- Rahmenkonzept Beherbergung (BayMBI. 356, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/356/baymbi-2021-356.pdf>)
- Rahmenkonzept Touristische Dienstleister (BayMBI. 2021, Nr. 357, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/357/baymbi-2021-357.pdf>)
- Rahmenkonzept Sport (BayMBI. 2021 Nr. 359, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/359/baymbi-2021-359.pdf>)

Es wird darauf hingewiesen, dass sich aus Ziffer 4.1.2 und 5 des Rahmenkonzepts für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater (BayMBI. 2021 Nr. 354) eine Testnachweispflicht ergibt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen<sup>1</sup>** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).*

*Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.*

Kelheim, 28.05.2021  
Landratsamt

Benker  
Oberregierungsrätin



## Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

### **Bekanntmachung der Stadt Kelheim Nr. 3.2.1-602-10/4-Sch Erlass einer Satzung über die Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS)**

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat in seiner Sitzung am 17.05.2021 mit Beschluss Nr. 192 folgende Satzung über die Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS) beschlossen.

#### **S a t z u n g**

#### **über die Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen (Garagen und Stellplatzsatzung-GaStS)**

*Die Stadt Kelheim erlässt aufgrund des Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) sowie Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) folgende*

#### **S a t z u n g**

##### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

*Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet, einschließlich aller Ortsteile, soweit sich nicht aus den Festsetzungen eines Bebauungsplanes etwas anderes ergibt.*

*Die Satzung gilt für Garagen und Stellplätze (Art. 47 BayBO, Art. 2 Abs. 8 BayBO), deren Nachweis gemäß der Bayerische Bauordnung erforderlich ist, soweit nicht in Bebauungsplänen Sonderregelungen bestehen.*

##### **§ 2**

##### **Stellplätze und Garagen**

1. *Zahl der Stellplätze und besondere Bestimmungen*
  - 1.1 *Die Anzahl der auf Grund Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist nach den in der Anlage 1 festgelegten Richtzahlen zu berechnen.*
  - 1.2 *Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.*
  - 1.3 *Für Anlagen mit regelmäßigem Lastkraftwagenverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.*
  - 1.4 *Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.*

- 1.5 *Werden bauliche oder andere Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, so sind Fahrradstellplätze in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen. Anzahl und Größe der Stellplätze richten sich nach der Art der vorhandenen und zu erwartenden Benutzer und Besucher der Anlagen.*
- 1.6 *Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Abrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.*
- 1.7 *Der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.*
2. *Anordnung, Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen und Garagen*
  - 2.1 *Stellplätze für Besucher müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein. Soweit sie durch Tiefgaragenplätze nachgewiesen sind, sind Hinweisschilder aufzustellen.*
  - 2.2 *Stellplätze für gastronomische Einrichtungen und Beherbergungsbetriebe sind so anzuordnen, dass sie leicht auffindbar sind. Auf sie ist durch entsprechende Schilder hinzuweisen.*
  - 2.3 *Mehr als 4 zusammenhängende Stellplätze bzw. Garagen sind nur über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt mit einer Höchstbreite von 6 m an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.*
  - 2.4 *Es ist eine ausreichende Bepflanzung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen. Die Flächen sind unversiegelt bzw. mit wassergebundener Decke und breitflächiger Versickerung (z. B. Rasensteine) anzulegen. Stellplätze sind durch Bepflanzungen abzuschirmen. Stellplatzanlagen für mehr als 10 Pkws sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist spätestens nach jeweils 5 Stellplätzen ein mindestens 1,5 m breiter Bepflanzungsstreifen anzulegen.*

### **§3**

#### **Herstellung und Ablösung**

1. *Die Stellplatzpflicht kann erfüllt werden durch*
  1. *Herstellung der notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück*
  2. *Herstellung der notwendigen Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist, oder*
  3. *Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze durch den Bauherrn gegenüber der Gemeinde (Ablösungsvertrag).*
2. *Die Höhe der Ablösebeiträge bemisst sich für die*



	<b>Beherbergung, Wohnen, Büro u. Verwaltung</b>	<b>/</b>	<b>Sonstiges</b>
<b>Zone 1</b> Innenstadt	7.000,00 €		2.000,00 €
<b>Zone 2</b> restl. Stadtgebiet und Ortsteile	5.000,00 €		5.000,00 €

3. Die Zoneneinteilung ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan, der als Anlage 2 Bestandteil der Satzung ist.

#### **§4 Ablösebetrag**

Nach Art. 47 BayBO herzustellende Garagen und Stellplätze können nach Maßgabe des Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO bei Vorhaben in der Zone 1 mit 7.000,-- bzw. 2.000,--EURO und in der Zone 2 mit 5.000,-- bzw. 5.000,-- EURO abgelöst werden.  
Der jeweilige Ablösebetrag wird durch Multiplikation des vorstehenden Ablösebetrages mit der nach § 2 ermittelten Stellplatzzahl errechnet.

#### **§5 Abweichungen**

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Kelheim erteilt werden. Über Abweichungen bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Stadt Kelheim (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO).

#### **§6 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 1-3 verstößt.

#### **§7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung der Stadt Kelheim vom 28.05.2008 i. F. v. 29.07.2010 außer Kraft.

Kelheim, den 19.05.2021

Gez.

Schweiger

Erster Bürgermeister

**Anlage 1 zur Satzung über die Herstellung und  
Ablösung von Garagen und Stellplätzen (GaStS)**

**Richtzahlenliste**

Nr.	Verkehrsquelle	Stellplatzzahl (ST) incl. Besucherstellplätze	
		Zone 1 Innenstadt	Zone 2 restl. Stadtgebiet und Ortsteile
<b>1.0</b>	<b>Wohngebäude</b>		
1.1	Einfamilienhäuser je Einliegerwohnung	2,0 St / Haus 1,0 St	2,0 St / Haus 1,0 St
1.2.1	Mehrfamilienhäuser je Wohnung bis 40 m <sup>2</sup> ab 40 m <sup>2</sup>	1,75 St 2,25 St	1,75 St 2,25 St
1.2.2	Mehrfamilienhäuser im sozialen Wohnungsbau bis 40 m <sup>2</sup> ab 40 m <sup>2</sup>	1,25 St 1,75 St	1,25 St 1,75 St
1.3	altersgerechte Wohnungen bis 40 m <sup>2</sup> ab 40 m <sup>2</sup>	1,75 St 2,25 St	1,75 St 2,25 St
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	2,0 St / WE	2,0 St / WE
1.5	Kinder- und Jugendheime	1 St je 10 Betten jedoch min. 3 St	1 St je 10 Betten jedoch min. 3 St
1.6	Studentenwohnheime	1 St / 2 Betten	1 St / 2 Betten
1.7	Wohnheim für Pflege- personal	1 St / 2 Betten	1 St / 2 Betten
1.8	Arbeitnehmerwohnheim Boardinghouse	1 St / 2 Betten	1 St / 2 Betten
1.9	Senioren-u. Behinderten- heim, Haus für Betreutes Wohnen	1,25 St / 4 Betten	1,25 St / 4 Betten

## **2.0 Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräume**

2.1	Büro- u. Verwaltungsräume	1 St / 35 m <sup>2</sup> je Hauptnutzfläche	1,25 St / 35 m <sup>2</sup> je Hauptnutzfläche
2.2	Räume mit erheblichen Besucher- verkehr (Arztpraxen, Banken, Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume usw.)	1 St / 25 m <sup>2</sup> je Hauptnutzfläche	1,75 St / 25 m <sup>2</sup> je Hauptnutzfläche

## **3.0 Verkaufsstätten**

3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 St / 40 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	1,25 St / 40 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
3.2	Einkaufszentren, Verbrauchermärkte, Fachmärkte, SB-Warenhäuser, Lebensmittel- discount	1 St / 20 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	1,25 St / 20 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche

## **4.0 Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen**

4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1,0 St / 5 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Kino, Schulauen, Vortragssäle usw.)	1,0 St / 5 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1,0 St / 25 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1,0 St / 15 Sitzplätze

## **5.0 Sportstätten**

5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze	1,0 St / 250 m <sup>2</sup>
5.2	Sportplatz mit Tribüne, Stadion	1,0 St / 250 m <sup>2</sup>
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1,0 St / 50 m <sup>2</sup>
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätze	1,0 St / 50 m <sup>2</sup>
5.5	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4,0 St / Spielfeld
5.6	Tennisplätze mit Besucherplätze	4,0 St / Spielfeld 1,0 St / 10 Besucherplätze

5.7	Freibäder	1,0 St / 200 m <sup>2</sup>
5.8	Hallenbad ohne Besucherplätze	1,0 St / 7 Kleider ablagen
5.9	Hallenbad mit Besucherplätze	1,0 St / 7 Kleiderablagen 1,0 St / 10 Besucherplätze
5.10	Minigolfplatz	10,0 St / Minigolfanlage
5.11	Kegel- u. Bowlingbahn	4,0 St / Bahn
5.12	Bootshäuser u. Bootsliegeplätze	1,0 St / 2 Boote

## 6.0 **Gaststätten und Beherbergungsbetriebe**

6.1	Gaststätten	1,0 St / 10 m <sup>2</sup> Gastronomiefläche (netto) jedoch mindestens 5 St	1,25 St / 10 m <sup>2</sup> Gastronomiefläche (netto) jedoch mindestens 5 St
6.2	Gaststätten mit Biergärten bzw. sonstigen Freischankflächen	1,0 St / 10 m <sup>2</sup> Gastronomiefläche (netto) jedoch 1 weiterer St / 20 m <sup>2</sup> Freischankfläche soweit diese die Nettogastronomiefläche übersteigt	1,25 St / 10 m <sup>2</sup> Gastronomiefläche (netto) jedoch 1 weiterer St / 20 m <sup>2</sup> Freischankfläche soweit diese die Nettogastronomiefläche übersteigt
6.3	Biergarten bzw. Freischankfläche	1,0 St / 20 m <sup>2</sup>	1,25 St / 20 m <sup>2</sup>
6.4	Hotels, Pensionen u. sonstige Beherbergungsbetriebe (z.B. Ferienwohnungen)	1,0 St / 2 Betten	1,0 St / 2 Betten
6.5	Jugendherbergen	1,0 St / 4 Betten	1,0 St / 4 Betten
6.6	Jugendfreizeitheim und dergleichen	1,0 St / 15 Plätze	1,0 St / 15 Plätze

## 7.0 **Krankenanstalten**

7.1	Universitätskliniken	1,0 St / 3 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1,0 St / 3 Betten
7.3	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1,0 St / 4 Betten

7.4	Sanatorien, Kuranstalten Anstalten f. langfristig Erkrankte	1,0 St / 3 Betten
7.5	Altenpflegeheime, Pflege- heime für Behinderte	1,0 St / 5 Betten
<b>8.0</b>	<b>Schulen, Einrichtungen für Jugendförderung</b>	
8.1	Grundschulen, Haupt- u. Mittelschulen, Sondervolksschulen	1,2 St / Klasse
8.2	sonstige allgemein bildende Schulen	0,5 St / Schüler
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1,0 St / 15 Schüler
8.4	Fachhochschulen, Fach- u. Berufsobers- schulen, Berufsschulen	1,0 St / 3 Schüler
8.5	Gymnasium	2,0 St / Klasse
8.6	Kindergärten, Kinder- tagesstätten u. ä.	2,0 St / 25 Kinder
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und ähnliches	2,0 St / 10 Auszubildende
<b>9.0</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1,25 St / 2 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze	1,25 St / 2 Beschäftigte
9.3	Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1,5 St / 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche
9.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	6,0 St / Wartungs- oder Reparaturstand
9.5	Tankstellen mit Pflegestellen	1,0 St / Pflegeplatz
9.6	Automatische Kraft- fahrzeugwaschanlagen	1,0 St / Waschanlage
9.7	Kraftfahrzeugwaschplätze	1,0 St / Waschplatz zur Selbstbedienung

## **10.0 Vergnügungsstätten**

10.1 Spielhallen u. Spielotheken 2,0 St / 10 m<sup>2</sup> Nettoplatzfläche

10.2 Diskotheken 2,0 St / 10 m<sup>2</sup> Nettonutzfläche

## **11.0 Verschiedenes**

11.1 Fitnesscenter 1,0 St / 20 m<sup>2</sup> Nettonutzfläche

11.2 Kleingartenanlagen 1,0 St / Kleingarten

11.3 Friedhöfe 1,0 St / 1.500 m<sup>2</sup> jedoch mind. 20 St

11.4 Videotheken oder ähnliches 1 St / 30 m<sup>2</sup> Netto-  
nutzfläche 1,25 St / 30 m<sup>2</sup>  
Nettonutzfläche

Diese Satzung ist in der Stadtverwaltung Kelheim, Ludwigsplatz 16, Zi.Nr. 27, niedergelegt und kann dort während der üblichen Dienststunden in der Zeit vom Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, eingesehen werden.

### Regelungen im Zuge der Corona Pandemie:

Infolge der Corona-Pandemie kann es zu Einschränkungen der öffentlichen Sprechzeiten sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit kommen. Gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020, ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Die Unterlagen können dann auf Verlangen (Terminanfrage an der Pforte) in einem separaten Raum im Rathaus eingesehen werden. Auf den betreffenden Anschlag der Bekanntmachungshinweise, sowie am Rathaus der Stadt Kelheim, wird Bezug genommen.

Außerdem können die Bekanntmachung und die Satzung über die Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS) unter [www.kelheim.de](http://www.kelheim.de) auf der Homepage der Stadt Kelheim unter der Rubrik Rathaus/Bebauungspläne/öffentliche Bekanntmachungen eingesehen werden.

Die Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung der Stadt Kelheim vom 28.05.2008 i. d. F. vom 29.07.2010 außer Kraft.

Kelheim, den 21.05.2021  
Stadt Kelheim

Gez.  
Schweiger  
Erster Bürgermeister



## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim für das Haushaltsjahr 2021; hier: Bekanntmachung**

Auf Grund Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim am 14.04.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	4.558.100 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	4.073.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 1.200.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebs- und Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 700.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Kelheim, den 20.05.2021

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim

Schweiger  
Vorsitzender

II.

Die Kreditermächtigung (§2 der Haushaltssatzung) bedarf gemäß Art. 26 Abs.1, 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 71 Abs. 2 GO der Genehmigung. Die Genehmigung wurde mit Schreiben vom 12.05.2021 durch das Landratsamt Kelheim erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt Ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim in Kelheim, Altmühlstraße 7, I. Stock, während der allgemeinen Geschäftsstunden (Montag bis Freitag von 8 - 12 Uhr) öffentlich auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Kelheim, den 20.05.2021

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim

Schweiger - Vorsitzender

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Siegenburg – Train für das  
Haushaltsjahr 2021**

**Aufgrund des § 11 Abs. 1 Ziff. 3 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:**

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 787.400,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 896.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage und Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 130.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z. B. §§ 24 bis 27 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Siegenburg, den 19.05.2021

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG  
DER GRUPPE SIEGENBURG – TRAIN

Dr. Bergermeier  
1. Vorsitzender

## Sonstige Bekanntmachungen

### **Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichts für das Jahr 2018 des Eigenbetriebes Kurmittelhaus Kaiser-Therme Bad Abbach nach § 25 Abs. 4 EBV**

- I. Die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts für das Jahr 2018 des Eigenbetriebs „Kurmittelhaus Kaiser-Therme Bad Abbach“ durch den Wirtschaftsprüfer Assessor Dr. Ulrich Lenz hat folgende Bestätigungsvermerke ergeben:

Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2018 entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben wegen der Trägerschaft des Zweckverbandes keinen Anlass zu Beanstandungen.

Vaterstetten, 28.01.2020  
Wirtschaftsprüfer  
Assessor Dr. Ulrich Lenz

gez.  
Dr. Ulrich Lenz

- II. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung den Jahresabschluss 2018 wie folgt festgestellt:

<b>Jahr</b>	<b>Bilanzsumme Euro</b>	<b>Jahresergebnis Euro</b>
<b>2018</b>	<b>6.733.070,11</b>	<b>-1.409.363,98</b>

Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Hiermit wird die jeweilige Feststellung des Jahresabschlusses nach § 25 Abs. 4 Satz 1 EBV und die Behandlung des Verlustes nach § 25 Abs. 4 Satz 2 EBV bekannt gegeben.

- III. Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2018 liegen in der Zeit vom 28.05.2021 bis 07.06.2021 (jeweils einschließlich) im Kurmittelhaus Kaiser-Therme, Kurallee 4, 93077 Bad Abbach zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Landshut, 19.05.2021

gez.:  
Dr. Heinrich  
Verbandsvorsitzender  
Bezirkstagspräsident